
ZIERFISCH CLUB BREMEN E.V.

1. Vorsitzender: Anton Maier, Tel.: 04740-1022
Tannenstr.11, 27612 Loxstedt-Dedesdorf
www.ZierfischClubBremen.de



Satzung Zierfisch Club Bremen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 14. November 1988 gegründete Verein trägt den Namen „Zierfisch Club Bremen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist beim Amtsgericht Bremen eingetragen

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist ein Idealverein und nicht auf geschäftlichen Gewinn ausgerichtet
2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, seine Tätigkeiten (Zierfischzucht, Erhaltung von Arten, Weitervermittlung aquaristischen Gedankengutes) durch Zierfischbörsen, Ausstellungen und Fachvorträgen der Öffentlichkeit zu präsentieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Zierfisch Club Bremen kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden.
2. Ein Eintrittsbegehren ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über den Antrag.
3. Mit dem Eintrittsbegehren erklärt sich der Antragsteller mit der Satzung des Vereins einverstanden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt ist dem Verein schriftlich bis zum 1. Okt. des Kalenderjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum Jahresende.

Ein Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluß berät die Mitgliederversammlung und muß diesen mit einer 2/3 Mehrheit bestätigen. Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn das auszuschließende Mitglied zu dem Vorwurf gehört wurde oder von sich aus diese Anhörung ausschlägt. Alle Vorgänge sind dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluß selber erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 5 Beiträge für Mitglieder

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Beiträge sind immer zum 10. Dezember für das darauffolgende Jahr fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Beisitzer
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Börsen- und Veranstaltungswart. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Belange und Angelegenheiten des Vereins zuständig.

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen einer Tagesordnung
3. Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben durch die Mitgliederversammlung
4. Erstellen eines Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr, Buchführungs- und Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr
5. Beschlußfassung über Anträge, Neuaufnahmen, Ausschlußverfahren

§ 9 Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bestimmt werden.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefaßt, die vom 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters mündlich, schriftlich oder fernmündlich mindestens 2 Tage vorher einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

§ 11 Die Beisitzer

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind Personen, die innerhalb des Vereins mit Aufgaben betraut sind, wie z.B. Literaturwart und Schriftführer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl. Sie bleiben bis zu ihrer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Beisitzer und deren Aufgabenbereiche
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
4. Festsetzung des Jahresbeitrages

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des genauen Zeitpunktes die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muß mindestens sechs Wochen vorher erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der „Jahreshauptversammlung“ schriftlich vorliegen.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste sind nur zugelassen, wenn sie zur Tagesordnung geladen sind. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind daher nicht zu berücksichtigen.

Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes:

1. Alle Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden
2. Gewählt ist die Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
3. Bei Stimmgleichheit zweier Personen wird eine Stichwahl durchgeführt.
4. Alle Wahlen zur Vorstandsschaft müssen durch Stimmzettel erfolgen

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Personen des Vorstandes unterzeichnet werden muß. Bei Wahlen ist das genaue Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der amtierende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 13 festgelegten Klauseln einberufen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung selbst nimmt der Vorstand oder eine in der Mitgliederversammlung bestimmte Person vor.

Stand: 14.November 1988